

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

I. Präambel

- Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Matuschek Meßtechnik GmbH Alsdorf (nachfolgend: Lieferer) mit dem Auftraggeber (nachfolgend: Besteller) betreffend die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen (nachfolgend: Lieferung).
- Vereinbarungen, die diese AVLB ergänzen oder abändern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer stimmt diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zu.

II. Vertragsabschluß

- Die in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angaben sind, auch bezüglich der Preisangaben, unverbindlich. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd, und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das schriftliche Einverständnis des Lieferers liegt vor. Auf Verlangen sind die vorgenannten Unterlagen an den Lieferer zurückzugeben.
- Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dar. Entsprechende Änderungen für die Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält sich der Lieferer ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

III. Umfang der Lieferungen

- Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- Teillieferungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden, soweit dies vertraglich geregelt wurde.
- Nebenabreden betreffend den Umfang der Lieferungen sind nur wirksam, wenn sie seitens des Lieferers schriftlich bestätigt worden sind.

IV. Preise/Zahlungsbedingungen

- Die Preise umfassen den im Vertrag vereinbarten Liefergegenstand zuzüglich der Kosten für Verpackung, Aufstellung oder Montage. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer, die Transportkosten ab Werk oder Auslieferungslager und die Kosten einer unter Umständen vom Besteller gesondert gewünschten Transportversicherung berechnet der Lieferer unverzüglich.
- Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu begleichen, sofern vertraglich nicht ein Anderes geregelt wurde.
- Zahlt der Besteller nicht rechtzeitig, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Satzes, den die Bank für die Kontokorrentkredite des Lieferers berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- a) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne daß es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne daß für diese Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- b) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist

der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

- Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, daß der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache in Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 3. b) entsprechend.
- Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne daß es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

- Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VI. Lieferfristen/Verzugsfolgen

- Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

2. Die Frist gilt als eingehalten:

- Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Beruht die Nichteinhaltung der Frist für die Lieferungen auf Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Lieferers liegen (z. B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen und der nicht rechtzeitigen bzw. ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferers), so wird die Frist angemessen, mindestens jedoch auf 4 Wochen nach dem Tag des Wegfalls des Hindernisses, verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Besteller, sofern er nachweist, daß ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung von maximal 0,5 %, insgesamt bis zur Höhe 5 % vom Werte desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner oder zugehöriger Gegenstände nicht im zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziff. 3, Abs. 1 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglichen vereinbarten Frist eintreten.

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt, soweit die Verzögerung vom Lieferer zu vertreten ist.

4. Werden der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann dem Besteller nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat, maximal jedoch 5 % berechnet werden, es sei denn, höhere oder niedrigere Lagerkosten werden nachgewiesen.

VII. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Bestellers. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Verzögert sich die Übernahme um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr für die Verzögerung auf den Besteller über.
 - soweit vereinbart, nach beanstandungslosem Probetrieb, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller gesetzlich verpflichtet wäre, die Sache ab- bzw. entgegenzunehmen. Die Verweigerung der Ab- und Entgegennahme wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.
- Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

VIII. Aufstellung oder Montage

- Für jede Art von Aufstellung oder Montage gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - Hilfsmannschaften wie Handlanger und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
 - alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
 - Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
 - Bei der Montagestelle für Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
 - Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstige Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abge bunden und trocken, die Grundmauer gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
 - Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeiten und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
 - Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
 - Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände; er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Personals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.
- Falls der Lieferer die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten noch die folgenden Bestimmungen:
 - Der Besteller vergütet dem Lieferer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Lauf-, Rückmeldungs- und nicht vom Lieferer zu vertretende Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
 - Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
 - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks.
 - Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

IX. Gewährleistung

- Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Weist die Lieferung offensichtliche Mängel auf oder wurde offensichtlich eine andere, als die bestellte Lieferung erbracht, so hat der Besteller dies dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Lieferung, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, als genehmigt.
- Für Mängel, die auf falsche Behandlung der Lieferung zurück zu führen sind, hat der Lieferer nicht einzustehen.

- Für Mängel haftet der Lieferer wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 6 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrüberganges angerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Das Wahlrecht des Lieferers erstreckt sich auch auf den Ort der Nachbesserung. Ggfs. hat der Abnehmer die nachzubessernde Sache auf seine Kosten und sein Risiko in das Werk des Lieferers zu verbringen. Der Lieferer haftet nicht für den Ersatz von typischen Verschleißteilen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung derjenigen Haftungsansprüche, die ihm gegenüber dem Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Die Feststellung solcher Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Kenntnis, schriftlich anzumelden.
- Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Zeit, mindestens jedoch 10 Tage, Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- Läßt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder ist die Nachbesserung unmöglich oder wird sie vom Lieferer verweigert, so steht dem Besteller das Recht der Minderung zu. Kommt zwischen dem Besteller und Lieferer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- Die Gewährleistungsrechte verjähren in allen Fällen in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, finden diese Anwendung.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere der Ersatz von Schäden, welche nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit eine Haftung durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- Die Ziffern a) bis h) gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz die durch vor oder nach Vertragsabschluß liegende Vorschläge oder Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit folgender Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von VI., Ziff. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadenersatzansprüche

Anderweitige Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. IX. Ziff. 3. h) gilt entsprechend. Hinsichtlich der Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche findet Art. IX 3. e) entsprechende Anwendung.

XII. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers.
- Für die vertraglichen Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.
- Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird für nicht anwendbar erklärt.

XIII. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies den Vertragsparteien zumutbar ist. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweils gesetzlichen Regelungen.